

## Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Durchfall und/oder Erbrechen bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres sowie ansteckende Magen-Darm-Erkrankungen (Rota- und Noroviren, Salmonellen, Campylobacter, Yersinien, EHEC)	frühestens 48 Stunden nach letztem Erbrechen/ungeformtem Stuhl
Masern	frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags
Mumps	frühestens 5 Tage nach Ausbruch der Erkrankung (Aufreten der Ohrspeicheldrüsenschwellung)
Röteln	frühestens 8 Tage nach Beginn des Ausschlags
Windpocken (Varizellen)	nach Abheilen der Bläschen, d.h. mit vollständigem Verkrusten
Hepatitis A/E	nach Absprache mit dem Gesundheitsamt
Keuchhusten (Pertussis)	frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie. Ohne Antibiotika: frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome
Meningokokken und Hämophilus Infuenzae Typ B (Meningitis)	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie
Scharlach/Borkenflechte (Streptokokken)	24 Stunden nach Beginn einer Antibiotikatherapie und bei Abwesenheit v. Krankheitszeichen. Ohne Antibiotika: frühestens 2 Wochen nach Abklingen der Symptome
Krätze (Skabies)	nach Abschluss der ersten ordnungsgemäßen Behandlung. Die Durchführung der Behandlung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
Kopfläuse	nach Abschluss der ersten ordnungsgemäßen Behandlung sowie nach sorgfältigem Auskämmen des Haars mit einem Läusekamm
ansteckende Bindehautentzündung	wenn kein Sekret und keine Rötung mehr zu sehen sind
Dreitagefieber	24 Stunden fieberfrei
Erkältung ohne Fieber	kein Fernbleiben, es sei denn das Kind leidet offensichtlich stark unter seinen akuten Symptomen (z.B. erschöpfender Husten)
Erkältung mit Fieber > 38°C	24 Stunden fieberfrei
echte Grippe (Influenza)	nach vollständiger Genesung
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	nach vollständiger Genesung
Ringelröteln	mit Beginn des charakteristischen Hautausschlags bei gutem Allgemeinbefinden
Maden- und Spulwürmer	kein Fernbleiben

### Quelle:

- Broschüre des Kreises RD-ECK Gesundheitsamt Ausgabe 10/19
- Empfehlungen für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (Robert Koch-Institut) 21.11.2019